

# **Benutzungsordnung für die Sportanlage "Haarwasen" Haiger**

## **§ 1 - Zuständigkeit**

Die Benutzung der städtischen Sportanlage "Haarwasen" Haiger ist nur mit der Erlaubnis des Magistrates der Stadt gestattet.

## **§ 2 - Benutzungsrecht**

1. Die Anlagen und Einrichtungen der Sportanlage werden auf Antrag den Schulen, Turn- und Sportvereinen, Sport- und Jugendverbänden sowie deren Gruppen und Einzelpersonen zu Übungs-, Trainings- und vereinsinternen Wettkampfveranstaltungen (keine öffentlichen Veranstaltungen) nach Maßgabe eines Belegungsplanes überlassen. Voraussetzung für die Überlassung ist, dass mindestens eine verantwortliche, volljährige Aufsichtsperson anwesend sein muss.

2. Die Benutzung der städt. Sportanlagen zu Übungszwecken ist gebührenfrei. Aus einer Nutzungsunter-sagung können keine Ansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden.

Bei Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden, behält sich der Magistrat vor, ein Benutzungsentgelt festsetzen.

3. Die Überlassung der Sportanlage an Dritte ist nicht gestattet.

4. Über die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen auf den Sportanlagen (Spielplätze, Lauf-, Sprung- und Wurfanlagen) entscheidet grundsätzlich der Magistrat.

5. Anträge auf Überlassung der Sportanlage für Veranstaltungen und bei einmaliger Benutzung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Anträge für die regelmäßige Benutzung und für Sonderveranstaltungen größeren Umfangs sind  
- für das Sommerhalbjahr bis zum 15. 3. und  
- für das Winterhalbjahr bis zum 15. 9.

des jeweiligen Jahres beim Magistrat schriftlich einzureichen.

## **§ 3 - Benutzungszeiten und Einschränkung der Benutzung**

### **a) Hartplatz und Leichtathletikanlagen**

1. Die Benutzung der Sportanlagen bleibt

- den Schulen montags - freitags von 8.00 - 15.00 Uhr vorbehalten;
- ein jährlich von der Stadt zu erstellender Belegungsplan regelt die Benutzung für von montags - freitags von 15.00 - 22.30 Uhr sowie samstags und sonntags von 08.00 - 22.30 Uhr.

2. Der Magistrat kann den Hartplatz mit Leichtathletikanlagen für jede Benutzung sperren, wenn sie überbelastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.

Bereits erteilte Genehmigungen können widerrufen werden. Ersatzansprüche jedweder Art gegen die Stadt Haiger sind ausgeschlossen.

b) **Rasenplatz**

1.0 Benutzung in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April

1.1. Zur Benutzung freigegeben:

Heimspiele der 1. Fußballmannschaft SV Eintracht sowie je 1 Training der gleichen Mannschaft vor jedem Heimspiel.

1.2 Der Magistrat behält sich je nach Wetterlage Einschränkungen, auch kurzfristig, vor.

1.3 Alle weiteren Benutzungen in dem o. a. Zeitraum sind nicht gestattet.

2.0 Benutzung in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September

2.1 Zur Benutzung freigegeben:

1. Mannschaft SV Eintracht - wie unter Ziffer 1.1

2.2 Zur Benutzung freigegeben:

Die Heimspiele der übrigen Mannschaften des SV Eintracht in dem Umfange, wie es der Platzzustand zuläßt. Während der Heimspiele ist der Trainingsbetrieb dieser Mannschaften ausgeschlossen.

2.3 Zur Benutzung freigegeben:

Speerwurf, Ball- und Gymnastikspiele des TV Haiger und der Schulen.

2.4 Benutzung mit einmaliger Sondergenehmigung auf rechtzeitigen Antrag (mindestens 3 Wochen vor der

beabsichtigten Benutzung): \_\_\_\_\_

Je 1 Spiel pro Jahr von einheimischen Betriebsmannschaften.

2.5 wie vor:

Leichtathletik und sonstige Veranstaltungen des TV.

2.6 wie vor:

Endspiel oder Sonderspiele im Rahmen von Turnieren

2.7 wie vor:

Sonderveranstaltungen mit übergebietlichem Charakter

2.8 Vorbehalt:

Es gilt in allen Benutzungsfällen, auch bei Vorliegen von Sondergenehmigungen, dass je nach Wetterlage, der kürzestfristige Widerruf der Benutzung durch den Magistrat ausgesprochen werden kann.

Die Benutzung der Sportanlagen durch Einzelpersonen ist nicht oder nur eingeschränkt möglich bei gleichzeitiger Benutzung durch Schulen, Vereine, Verbände und Gruppen.

c) **Hart- und Rasenplatzbenutzungen bei Meisterschaftsspielen**

Die Entscheidung über die Nutzung des Hart- oder Rasenplatzes für Meisterschaftsspiele bei schlechter Witterung sollte möglichst einen Tag vor dem Spiel getroffen werden.

Die Entscheidung sollte in Absprache zwischen der Stadt und Vertretern des Fußball-Verbandes erfolgen. Die letzte Entscheidung liegt jedoch bei der Stadt.

Läßt die Witterung jedoch erst am Spieltag eine Entscheidung zu, kann diese bis eine Stunde vor Spielbeginn erfolgen. In der Zeit von einer Stunde vor Beginn des Spiels bis zu dessen Ende obliegt der Entscheid über die Bespielbarkeit allein dem Schiedsrichter, wobei sich dieser seiner Verantwortung über die Pflege wertvollen städtischen Eigentums bewusst sein muss.

Ein Beauftragter der Stadt kann von sich aus ein laufendes Spiel nicht abbrechen.

#### **§ 4 - Benutzung der Sportanlagen, Geräte, Umkleide- und Duschräume**

1. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid, der nur zur Benutzung der angegebenen Anlage oder Einrichtung während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt. Die Genehmigung schließt nicht die Benutzung der Lautsprecher- und Flutlichtanlage mit ein. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich.
2. Sämtliche Sportflächen dürfen grundsätzlich nur in Sportkleidung betreten werden; Schuhe mit Spikes dürfen nur eine Spikeslänge bis 6 mm aufweisen, bei Hochsprung und Speerwurf 9 mm.
3. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen, Zweirädern, Rollerskates, Skateboards u.ä. ist verboten.
4. Die Umkleide- und Duschräume und deren Einrichtungen stehen den Benutzern in Absprache mit dem Sportverein Eintracht Haiger zur Verfügung.  
  
Die Abrechnung und Zahlung des Wasserverbrauches und der Energiekosten erfolgt ausschließlich mit dem Sportverein.
5. Die Vereine sind verpflichtet, Spiel- und Sportgeräte unmittelbar nach Benutzung in den vorhandenen Lagerräumen zu deponieren.
6. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Sportanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister und der Stadt zu melden. Jeder Benutzer ist verpflichtet, das Vertragsobjekt auf seine Kosten in reinlichem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Er übernimmt in dieser Beziehung sämtliche Verpflichtungen der Stadt als Grundstückseigentümerin und alle Haftungen, auch gegenüber Dritten, die sich aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen ergeben.
7. Fahrzeuge aller Art dürfen innerhalb der Sportanlage nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Magistrats abgestellt werden.
8. Das Mitbringen von Tieren auf die Sportflächen ist nicht gestattet.
9. Die Stadt ist berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt jederzeit zu betreten und zu besichtigen, um sich von der Nutzung durch den Nutzer zu überzeugen.  
  
Die Anweisungen des städtischen Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
10. Die Errichtung von Bauten, auch von denen, die bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtig sind, darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen.
11. Behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse hat der Nutzer auf eigene Kosten selbst einzuholen.

#### **§ 5 - Veranstaltungen**

1. Zwischen dem Veranstalter und dem Magistrat wird ein Benutzungsvertrag abgeschlossen.  
  
Der Magistrat behält sich vor, eine Kautions festzusetzen.  
  
Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Magistrat unverzüglich zu benachrichtigen.  
  
Ein dadurch dem Magistrat evtl. entstandener wirtschaftlicher Verlust ist von dem Veranstalter zu tragen.
2. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungs- und Sicherheitsdienst sowie den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er hat auch für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.
3. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender, Erlaubnis des Magistrates zulässig. Der Magistrat entscheidet im Einzelfall über die Genehmigung.

## § 6 - Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung der Benutzung durch den Nutzer, seinen Beschäftigten oder Beauftragten erwachsen, ohne dass insoweit Verschulden vorzuliegen braucht.

Die Stadt haftet für Unfälle, Schäden und Verluste, die den Benutzern oder Dritten durch die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen entstehen nur dann, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Sportanlage und deren Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

2. Sie haften der Stadt insbesondere für jegliche Beschädigung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten der Sportanlagen, die über die normale Abnutzung hinausgehen.
3. Die Stadt haftet nicht für die Beschaffenheit des Bodens und des Untergrundes der Sportanlagen. Die Überlassung erfolgt im jeweiligen Zustand.
4. Die Stadt haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
5. Der Nutzer stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen sie von Dritten infolge oder aus Anlass der Ausübung der Nutzung geltend gemacht werden, insbesondere auch aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
6. Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer oder Zuschauer in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen und der Stadt nachzuweisen. Von deren Nachweis ist der Abschluss des Benutzungsvertrages abhängig.

## § 7 - Hausrecht

Der Hausmeister übt innerhalb der gesamten Sportanlage auf Anweisung des Magistrats für die Stadt Haiger das Hausrecht aus. Er hat dem Magistrat über besondere Vorfälle unverzüglich zu berichten.

## § 8 - Schlußvorschriften

Benutzer der Sportanlage, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung im Stadion stören, können vom Magistrat zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden. In unabwiesbaren Eilfällen kann der Hausmeister kurzfristig eine Benutzung der Sportanlage oder ihr Betreten ausschließen; die Zustimmung des Magistrates ist unverzüglich einzuholen.

Haiger, den 30. Mai 1996/08. Dezember 1998